

Hausordnung

für die Kur-, Kongress- und Touristik GmbH Bad Windsheim



I. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für Veranstaltungsbesucher, Mieter sowie alle weiteren Personen, die die Spielstätte der Kur-, Kongress- und Touristik GmbH besucht. Namentlich gilt die Hausordnung u.a. für die Kur-, Kongress- und Touristik GmbH besucht das nachfolgend „Spielstätte“ genannt.

- Dienstleistungen des Vermieters / technische Einrichtungen**
Der Vermieter hält in großem Umfang technische Veranstaltungsgeräte und Einrichtungen vor und für den Mieter entstehenden Schadens sind ausgeschlossen.
- Bezeichnung der Säle**
Kleiner Saal, Mittlerer Saal/, Foyer, Großer Saal, Konferenzräume

II. Allgemeines/Veranstalter/Plätze/Spätkommer

1. Alle Besucher dürfen die Spielstätte bei Veranstaltungen nur mit gültiger Eintrittskarte, schriftlicher Einladung oder mit schriftlicher Genehmigung des jeweiligen Veranstalters oder der Kur-, Kongress- und Touristik GmbH betreten. Davon ausgenommen sind etwaige der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglich gewidmete Arealen. Vertragspartner der Eintrittskartenkäufer ist in jedem Falle der jeweilige Veranstalter. 2. Alle Veranstaltungsbesucher müssen den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einnehmen. Die dafür vorgesehenen Zugänge sind zu benutzen. Bei Verlassen der Spielstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. 3. Besuchern, die zu spät kommen, kann der Eintritt erst in der Pause gewährt werden.

III. Hausrecht/Evakuierung/Verbotene Gegenstände/Verbote

1. Die Kur-, Kongress- und Touristik GmbH übt für die Spielstätte gegenüber allen Besuchern und allen Dritten das Hausrecht durch eigene Mitarbeiter und Beauftragte aus. Deren Anordnungen ist ausnahmslos und unbedingt Folge zu leisten. Verstöße bzw. das Nichtbefolgen von Anordnungen können mit einem Hausverbot geahndet werden. Zuwiderhandlungen gegen ein erteiltes Hausverbot können mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs geahndet werden. 2. Der Kur-, Kongress- und Touristik GmbH und den Ordnungsbehörden der Stadt Bad Windsheim ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu allen Räumen der Spielstätte zu gewähren. 3. Die Kur-, Kongress- und Touristik GmbH behält sich vor, bei Verletzung von Ver- und Geboten der Hausordnung sowie bei sonstigen Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften oder bei Störungen und bei Belästigungen von oder von Dienstleistern oder von anderen Veranstaltungsbesuchern, dem oder den Verletzten bzw. Störern ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot zu erteilen. Punkt III. Zif. 1 S. 4 gilt entsprechend. 4. Für Schäden aller Art, die aus der Missachtung von Ver- oder Geboten dieser Hausordnung oder gesetzlichen oder anderen Vorschriften entstehen, ist jegliche Haftung der Kur-, Kongress- und Touristik GmbH ausgeschlossen. Für jedwede Schäden haftet der Verursacher gegenüber der Kur-, Kongress- und Touristik GmbH und Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften. 5. Bei Störfällen oder aus Sicherheitsgründen kann die teilweise oder komplette Evakuierung, Schließung der Spielstätte und deren Räumung von den Behörden, der Kur-, Kongress- und Touristik GmbH oder vom jeweiligen Veranstalter im Einvernehmen mit der Kur-, Kongress- und Touristik GmbH angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Spielstätte aufhalten, haben im Gefahrenfall den entsprechenden Aufforderungen der Behörden, Kur-, Kongress- und Touristik GmbH, des Veranstalters oder des beauftragten Ordnungsdienstes, der Polizei und/oder der Feuerwehr unverzüglich und ohne Ausnahme zu folgen und bei einer Evakuierungsanordnung die Spielstätte sofort zu verlassen, ohne die Garderobe vorher abzuholen. 6. Folgende Gegenstände dürfen niemals in die Spielstätte eingebracht werden: - Speisen und Getränke aller Art - Alkoholla - Drogen - Waffen, Reizgas und Messer o.ä. - Spitze oder scharfe Gegenstände aller Art - Gegenstände, die wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können - Feuerwerkskörper, Pyrofackeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkegel, Wunderkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände - Fahnen - Tiere (Ausnahme: der Aufenthalt im Foyer bzw. Dienst- und Führungshunde) - Pornografische Produkte aller Art, - Fremdenfeindliches, rassistisches oder sonstiges radikales Propagandamaterial

IV. Zutritt von Besuchern zu Veranstaltungen / JSchG / Pflicht zur Abgabe der Garderobe / Recht zur Durchsuchung / Zutrittsverbote / Verlassen / Absage / Wetter

1. Unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehenden Personen ist der Zutritt zur Spielstätte grundsätzlich verboten. Jugendliche ab 16 Jahren haben bis maximal 24.00 Uhr Zutritt und die Spielstätten danach unaufgefordert unverzüglich zu verlassen. 2. Es gilt das **Jugendschutzgesetz**: Auf die §§ 5 und 9 wird gesondert hingewiesen:

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden. (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient. (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche, 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

3. Aus Sicherheitsgründen (Brandschutz) ist Veranstaltungsbesuchern das Mitnehmen dicker Straßengarderobe in die Spielstätte untersagt. Mäntel, Hüte, dicke Jacken, Anoraks etc., Schirme, sperriges Gepäck, große Taschen, Rucksäcke o. ä. sind daher bei ohne Ausnahme vor Eintritt in den Veranstaltungsbereich an der Garderobe abzugeben. Jede Zuwiderhandlung kann mit einem Hausverbot geahndet werden. 4. Das Aufsichtspersonal der Kur-, Kongress- und Touristik GmbH oder von ihr beauftragte Dritte (Security) sind berechtigt, mitgebrachte Taschen und ähnliche Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken, Umhänge, Rucksäcke und Gepäck auf ihren Inhalt hin zu überprüfen. 5. Das Betreten der Bühne, der Regiezentrale, der Backstageräume, von Catering-Räumen bzw. technischen Betriebsräumen, Büros, Personal- und Servicräumen und besonders gekennzeichneten Geschäftsbereichen etc. ist Besuchern und nicht autorisierten Dritten ausnahmslos verboten. 6. Nach dem Veranstaltungsende haben alle Besucher die Spielstätte unverzüglich zu verlassen. Etwas anderes gilt nur, solange gastronomische Einrichtungen nach der Vorstellung geöffnet sind. 7. Muss die Veranstaltung abgesagt werden, kann ein Anspruch auf Erstattung des gezahlten Eintrittspreises ohne Vorverkaufsgebühr bestehen, sofern der Abbruch schuldhaft vom jeweiligen Veranstalter verursacht wurde. Ansprüche sind in diesem Falle ausschließlich an den jeweiligen Veranstalter zu richten.

V. Verhalten der Besucher und Dienstleister / Verbote

1. Die Spielstätte und deren Einrichtungen und Anlagen sind schonend zu benutzen und nicht zu verunreinigen. Innerhalb und außerhalb der Spielstätte hat sich Jedermann so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. 2. Bei Störungen oder Belästigungen Dritter (auch während einer Veranstaltung), können die betreffenden Störer der Spielstätte verwiesen werden (Hausverbot). Eine Erstattung des Kartenpreises und sonstiger Aufwendungen erfolgt in diesem Falle nicht. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes gegen den Störer bleibt ausdrücklich vorbehalten. 3. Die Spielstätte befinden sich im Eigentum der Kur-, Kongress- und Touristik GmbH. Jeder Besucher der Spielstätte muss der kulturellen Bedeutung der Spielstätte und ihren Einrichtungen Rechnung tragen und ist damit zum pfleglichen und schonenden Umgang und zu rücksichtsvollem Verhalten gegenüber Jedermann ohne Ausnahmen verpflichtet. 5. Es ist generell nicht gestattet, vorgeschriebene Wege bzw. Straßen zu verlassen, abgesperrte Bereiche zu betreten, Zäune, Absperrungen oder ähnliches unbefugt zu überwinden. 6. In der Spielstätte sind das Rauchen sowie die Verwendung offener Feuer oder explosiver Stoffe nicht gestattet. 7. Auch die Benutzung von Kerzen und Pyromaterial sind in der Spielstätte verboten. 8. Während Veranstaltungen sind das Fotografieren sowie die Erstellung von Film- oder Tonaufzeichnungen aller Art in der Spielstätte grundsätzlich verboten. 9. Mobilfunkgeräte, Smartphones, Kameras, Rekorder etc. und Geräte mit akustischem Signalgeber dürfen nur in ausgeschaltetem Zustand mit in die Spielstätten genommen und in diesen während der Aufführungen niemals benutzt oder eingeschaltet werden. Das Filmen oder Aufnehmen von Veranstaltungen aller Art ist strengstens untersagt. Verstöße können mit einem Hausverbot geahndet werden. 10. Der Verkauf von Waren und Eintrittskarten, das Musizieren, das Verteilen von Drucksachen, Werbeaktionen und Sammlungen sind ohne schriftliche Genehmigung der Kur-, Kongress- und Touristik GmbH und um die Spielstätte verboten. 11. Die Nutzung des Außenbereichs des Hauses (Atrium) ist bis spätestens 23:00 Uhr gestattet.

VI. Mietdauer

1. Das Mietobjekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Mietsache in der Regel unmittelbar nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit für andere Zwecke benötigt wird. Mietzeitüberschreitungen bedürfen der Zustimmung des Vermieters und werden gemäß Preiskatalog mit einem zusätzlichen Tag zzgl. Personalkosten berechnet. 2. Proben-, Auf- und Abbautermine werden im Rahmen des Mietvertrages nach terminlicher Verfügbarkeit gesondert vereinbart. Sollte nichts anderes vereinbart sein gilt: Ist der Abbau nicht bis nach 2 Stunden nach Veranstaltungsende erfolgt wird ein zusätzlicher Tag zzgl. Personalkosten gemäß Preiskatalog berechnet. 3. Eingebrachte Gegenstände sind vom Mieter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie vom Vermieter kostenpflichtig entfernt und auch bei Dritten auf Kosten des Mieters eingelagert werden, sofern der Mieter seiner Verpflichtung zur Entfernung trotz Aufforderung nicht nachkommt.

VI. Fahrzeuge

1. Fahrzeuge sind ausschließlich auf den vorgesehenen öffentlichen Parkflächen abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich der Geh- und Fluchtwege, vor Ausgängen und auf Rettungs- und Feuerwehrzufahrten ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlungen wird ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Störers unverzüglich abgeschleppt. Die Kur-, Kongress- und Touristik haftet nicht für während der Parkdauer von Dritten verursachte eingetretene Schäden. 2. Für das Be- und Entladen sowie für Anlieferungen/Abtransporte sind nur die zulässigen Straßen und Wege zu benutzen. 3. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf Grünflächen ist nicht gestattet. 4. Das Parken ist nur auf öffentlichen besonders ausgewiesenen Parkflächen gestattet.

VII. Sicherheit

1. Treppen, Flure, Flucht- und Rettungswege, Entrauchungsanlagen, Brandmeldeeinrichtungen, Schaltkästen, Feuerlöschanlagen- und Geräte, sowie alle in der Spielstätte vorhandenen Geräte und Anlagen sind grundsätzlich vollständig freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden. 2. Das Mitbringen und Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen ist der Spielstätte strengstens untersagt. 3. Bei Auslösung eines Alarms sind sofort alle Tätigkeiten zu unterbrechen und die Spielstätte über die gekennzeichneten Rettungswege zügig zu verlassen. Den Anweisungen der Mitarbeiter der Kur-, Kongress- und Touristik GmbH bzw. deren Beauftragten ist hierbei unbedingt und sofort Folge zu leisten. Garderobe ist nicht abzuholen.

VIII. Aufzeichnung, Recht am eigenen Bild, Dienstleister, Videoüberwachung

1. Soweit eine Veranstaltung durch TV-Sender oder andere Unternehmen in Bild und Ton aufgezeichnet wird, ist es möglich, dass der einzelne Veranstaltungsbesucher als Teil des Publikums in der Aufzeichnung (z.B. im Rahmen einer Sendungsausstrahlung oder einer produzierten DVD etc.) erscheint. Der Veranstaltungsbesucher stimmt der räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkten Verwertung einer solchen Aufzeichnung mit seinem Bild mit Betreten der Spielstätte zu; die Kur-, Kongress- und Touristik GmbH nimmt diese Zustimmung an. Eine Vergütung von Rechten findet insoweit nicht statt. 2. Dienstleistungsbetriebe haben nach vorheriger Abstimmung mit der Kur-, Kongress- und Touristik GmbH ihre Arbeiten innerhalb und außerhalb der Spielstätte so durchzuführen, dass der Veranstaltungsbetrieb nicht behindert oder gefährdet wird. 3. Die Spielstätte sowie das umgebende Gelände sind teilweise videoüberwacht.

IX. Haftungsausschluss / Rechtswahl / Salvatorische Klausel / Gerichtsstand

Das Betreten der Spielstätte und der dazugehörigen Freiflächen erfolgt auf eigene Gefahr. 2. Einige speziell gekennzeichnete Wege werden im Winter nicht geräumt. 3. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Kur-, Kongress- und Touristik GmbH nicht. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften. 4. Sollte ein Teil der Hausordnung unwirksam sein, berührt dies die restlichen Teile der Hausordnung nicht. 5. Streitigkeiten mit der Kur-, Kongress- und Touristik GmbH unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

Bad Windsheim, den 13.06.2024